

Agenturfotos

Unter der Überschrift „Der schreckliche Krebs-Arzt – Selbstmord im Feuer“ berichtet eine Boulevardzeitung über einen Arzt, der Selbstmord verübt hat. Dem Artikel beigelegt sind ein Porträt des Mannes sowie ein Foto der verbrannten Leiche. Ein Leser des Blattes sieht die Menschenwürde des Betroffenen durch die Veröffentlichung des Leichenfotos verletzt und wertet die Überschrift als eine Vorverurteilung. Im Text selbst sei nur von einem Verdacht die Rede, dass der Arzt Diagnosen verfälscht habe. Das Foto sei von einer Nachrichtenagentur verbreitet worden, entschuldigt sich die Chefredaktion der Zeitung. Es sei ein bislang anerkannter Grundsatz, dass Redaktionen das von Nachrichtenagenturen verbreitete Material nicht mehr prüfen müssten. Dennoch habe man das Foto „entschärft“.
(1997)

Der Presserat reagiert auf die hier vorliegenden Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 mit einer öffentlichen Rüge. Der Betroffene wird eindeutig vorverurteilt. Seine Selbsttötung wird in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt, obwohl es sich nicht um einen Vorfall von öffentlichem Interesse handelt. Der Presserat weist die Zeitung darauf hin, dass auch die Veröffentlichung von Agenturfotos in die Verantwortung der Redaktion fallen. Die Redaktion muss in jedem Einzelfall prüfen, ob die Veröffentlichung unter den Gesichtspunkten des Kodex zulässig ist oder ob sie gegen presseethische Regeln verstößt. Die Verbreitung von Informationen und Fotos über Nachrichtenagenturen ist kein Freibrief für die ungeprüfte Veröffentlichung durch eine Redaktion. Einen weiteren Verstoß gegen den Pressekodex erkennt der Presserat in der Dachzeile „Der schreckliche Krebsarzt“, mit welcher der falsche Eindruck erweckt wird, als seien die Vorwürfe gegen den Arzt bereits bewiesen. Die Dachzeile wird nicht durch den Inhalt des Artikels gedeckt, in dem er heißt, dass der Arzt bisher lediglich unter Verdacht stand.

Aktenzeichen: B 109/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: öffentliche Rüge